

10. *erklärt erneut*, dass zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2001 abgehalten werden;

12. *empfiehlt*, vom 22. bis 26. Mai 2000 am Sitz der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien in Beirut eine sektorale Tagung mit dem Titel "Jugend und Beschäftigung" zwischen Vertretern der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen und Vertretern der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen abzuhalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/10

Auf der 39. Plenarsitzung am 26. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.15 und Add.1, eingebracht von: Angola, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, Portugal und São Tomé und Príncipe

54/10. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

ingedenk dessen, dass die Ziele der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, wie sie in ihrer Gründungserklärung niedergelegt sind, mit den Zielen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

der Auffassung, dass es infolgedessen für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder von Vorteil ist, für die Zusammenarbeit zu sorgen,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, diese Zusammenarbeit herzustellen,

1. *beschließt*, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 54/11

Auf der 40. Plenarsitzung am 27. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Tunesien, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/11. Dreißigster Jahrestag der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, auf Grund deren 1967 vom Generalsekretär ein Treuhandfonds eingerichtet wurde, der später Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen genannt wurde,

feststellend, dass der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, der 1987 in "Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen" umbenannt wurde, seine Tätigkeit im Jahr 1969 aufgenommen hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 31/170 vom 21. Dezember 1976 und 34/104 vom 14. Dezember 1979, in denen sie unter anderem die führende Rolle und die Effektivität des Fonds innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen anerkannt und den Fonds als Nebenorgan der Generalversammlung bestätigt hat,

in Bekräftigung der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986, in denen die Ziele und der Zweck des Fonds festgehalten sind,

1. *beglückwünscht* den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags seiner Tätigkeit;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den positiven Beiträgen, die der Fonds und sein engagiertes Personal im Laufe der dreißig Jahre des Bestehens des Fonds geleistet haben, um ein besseres Verständnis der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen und eine entsprechende Bewusstseinsbildung zu fördern, die Lebensqualität der Menschen zu verbessern und den Entwicklungs- und Übergangsländern auf Antrag systematische und nachhaltige Unterstützung bei der Durchführung geeigneter nationaler Programme zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Bevölkerung und der Entwicklung zu gewähren.